

LISTE DER VON DER FINANZHILFE-RICHTLINIE GEDECKTEN DIENSTLEISTER

Gemäß Reg. Sec. 1.504(r)-4(b)(1)(iii)(F) und Notice 2015-46, gibt diese Liste an, welche Dienstleister von Notfallversorgung und anderer medizinisch erforderlicher Pflege im Krankenhaus durch die Finanzhilfe-Richtlinie (FHR) gedeckt sind. Die FHR gilt nicht für Wahlleistungen oder andere Pflegeleistungen, die keine Notfallversorgung oder auf andere Weise medizinisch erforderliche Pflege sind, von beliebigen Dienstleistern.

<u>Von FHR gedeckte Dienstleister</u>	<u>Von FHR nicht gedeckte Dienstleister</u>
---	---